



Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Wetzlar

§ 1

Gebührenordnung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden – soweit sie nicht gebührenfrei durchgeführt werden – Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für Kurse (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Lehrgänge) werden nach der Zahl der Unterrichtsstunden, für die sonstigen Veranstaltungen nach den Aufwendungen der Volkshochschule bemessen.

(2) Die Gebühr pro Unterrichtsstunde ist nach der Zahl der angemeldeten Gebührenpflichtigen der jeweiligen Veranstaltung gestaffelt.

Bei Kursen mit mindestens 10 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze:

Normalgebühr (allgemein)	2,30 EUR pro Unterrichtsstunde
Deutsch als Fremdsprache	1,90 EUR pro Unterrichtsstunde
Elementarbildung (z.B. Alphabetisierung)	1,10 EUR pro Unterrichtsstunde

Bei Kursen mit 8 - 9 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze:

Normalgebühr (allgemein)	2,70 EUR pro Unterrichtsstunde
Deutsch als Fremdsprache	2,20 EUR pro Unterrichtsstunde
Elementarbildung (z.B. Alphabetisierung)	1,10 EUR pro Unterrichtsstunde

Bei Kursen mit 6 - 7 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze:

Normalgebühr (allgemein)	3,50 EUR pro Unterrichtsstunde
Deutsch als Fremdsprache	2,90 EUR pro Unterrichtsstunde
Elementarbildung (z.B. Alphabetisierung)	1,10 EUR pro Unterrichtsstunde

Die voraussichtliche Höhe der Kursgebühr wird jeweils in der Ankündigung des Kurses bzw. in dem gültigen Semesterprogramm angegeben. Die tatsächlich zu entrichtende Gebühr wird spätestens zum 3. Veranstaltungstermin festgelegt (in Abhängigkeit von der realen Teilnehmerzahl).

(3) Die Höhe der Kursgebühr wird jeweils auf volle EUR-Beträge auf- bzw. abgerundet.

(4) Eine Unterrichtsstunde (U.Std.) dauert 45 Minuten.

(5) Prüfungen für vhs-Zertifikate und -Zeugnisse sind gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den an andere Institutionen abzuführenden Beträgen.

(6) Bei einzelnen Veranstaltungen (Kursen, Einzelveranstaltungen, Prüfungen etc.)

- die besondere Aufwendungen erfordern,
- für die besondere Durchführungsbedingungen gelten,
- für die die Volkshochschule besondere Zuschüsse Dritter erhält,

kann die Leitung der Volkshochschule abweichend von Abs. 2 unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten andere Gebührensätze festlegen.

Für zusätzliche Aufwendungen (Lernmittel, Material, Benutzung von Geräten, Raummieten etc.) kann die Volkshochschule Zuschläge zu den Gebühren zur Deckung der Selbstkosten erheben. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind nicht in der Gebühr enthalten. Auf die Erhebung dieser Zuschläge ist im Veranstaltungsangebot hinzuweisen.

(7) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen (Vorträgen, Lichtbildervorträgen, Filmvorträgen, Lesungen etc.) beträgt die Gebühr pro Veranstaltung mindestens 4,00 EUR (ermäßigt mindestens 3,00 EUR); sie kann jeweils von der Leitung der Volkshochschule nach den erforderlichen Aufwendungen auf einen höheren vollen EUR-Betrag festgelegt werden.

(8) Die Gebühren für Studienfahrten, Studienreisen, Besichtigungsfahrten etc. werden nach der Höhe der jeweiligen Aufwendungen festgesetzt.

(9) Die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen erfolgt gegen Gebühr (2,50 € bei 1 bis 4 Semestern; 3,50 € bei 5 bis 10 Semestern).

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen, Gebührenermäßigung und –befreiung

(1) Gebührenfrei werden durchgeführt

- Veranstaltungen zur Information über das Volkshochschulprogramm bzw. Teile oder einzelne Veranstaltungen dieses Programms und zur Beratung der Interessenten (evtl. mit Durchführung von Tests)
- Veranstaltungen, deren Kosten durch Sonderzuschüsse gedeckt sind.

(2) Gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren können durchgeführt werden

- Veranstaltungen für besondere Zielgruppen,
- Kurse und Einzelveranstaltungen, bei denen der Volkshochschule z.B. keine Kosten für Kursleitende bzw. Referenten entstehen.

(3) Für Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Wehr- und Zivildienstleistende und Arbeitslose gilt anstelle der nach § 2 Abs. 2 (Normalgebühr) zu entrichtenden Kursgebühr eine Ermäßigung um 20 %.

(4) Die Volkshochschule kann für bestimmte Teilnehmende Gebührenermäßigung oder –befreiung gewähren, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

(5) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lernmittel, Material, Benutzung von Geräten, Raummieten etc.

§ 4

Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren

(1) Alle Teilnehmenden an Veranstaltungen der vhs sind verpflichtet die festgelegte Gebühr zu entrichten, soweit die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind oder Teilnehmenden nicht Gebührenbefreiung gewährt wird.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

- bei Kursen mit der Anmeldung; falls keine Anmeldung erfolgt ist, mit der Teilnahme an mehr als zwei Unterrichtsstunden desselben Kurses;
- bei sonstigen Veranstaltungen mit der Anmeldung oder mit der Teilnahme an der Veranstaltung.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Abmeldung vor Veranstaltungsbeginn unter Einhaltung der evtl. von der Volkshochschule gesetzten Fristen (z.B. Anmeldeschluss) oder mit Nichtannahme der Anmeldung.

(4) Die Gebühren werden fällig

- bei länger dauernden Kursen drei Wochen nach Kursbeginn

- bei Tages-, Wochen- und Wochenendkursen unmittelbar nach Kursende
- bei sonstigen Veranstaltungen mit der Entstehung der Gebührenpflicht.

(5) Bei einzelnen Veranstaltungen kann die Volkshochschule die Fälligkeit der Gebühr (auch für Teilbeträge) gesondert regeln.

(6) Mahngebühren werden nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erhoben. Die Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungen sind von dem Gebührenschuldner zu tragen.

§ 5

Gebührenrückerstattung, -stundung und –erlass

(1) Die Gebühr für eine Veranstaltung wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt oder die Gebührenpflicht gem. § 4 Abs. 3 entfallen ist. Die Gebühr für einen Kurs, bei dem aufgrund besonderer Teilnahmebedingungen Kündigungsmöglichkeiten bestehen, wird nach Kündigung der Teilnahme anteilig zurück erstattet.

(2) In außergewöhnlichen Fällen kann die Volkshochschule Gebühren anteilig oder in voller Höhe zurückerstatten. Bei längerer Krankheit, Wegzug oder beruflicher Verhinderung der Teilnehmenden kann eine anteilige Gebührenrückerstattung erfolgen, wenn dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird.

(3) Beim Rücktritt von einer Veranstaltung (z.B. Studienreise, Studienfahrt, Exkursion o.ä.) werden die von der Volkshochschule an andere Institutionen abzuführenden Beträge einbehalten; der Rest der Gebühr wird zurück erstattet.

(4) Die Volkshochschule kann Gebührenstundung und –erlass mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eines/einer Teilnehmenden oder aus anderen Billigkeitsgründen gewähren.

(5) Für Teilnehmende, die in einem Semester an mehreren Kursen oder über mehrere Semester hinweg regelmäßig an Kursen teilnehmen, kann die vhs einen Gebührennachlass oder andere Vergünstigungen gewähren.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Entgeltregelungen außer Kraft.